

Gestaltungsrichtlinien Sondernutzung vom 29.03.2022

Präambel

Die Insel Lindau ist in ihrer baulichen Gestalt gekennzeichnet durch eine hohe räumliche und städtebauliche Qualität, eine Vielzahl von Einzeldenkmälern und eine landschaftlich einmalige Lage im Bodensee. Die Insel Lindau ist außerdem insgesamt ein Denkmalensemble nach Bayerischem Denkmalschutzrecht.

Die Einwohner und Besucher der Stadt Lindau schätzen diese Werte und profitieren von einer außergewöhnlichen Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume. Um diese Werte dauerhaft zu sichern und zu verbessern ist es notwendig, die Vielzahl von Anforderungen an den öffentlichen Raum, der durch die Sondernutzungen entsteht, zu steuern und zu harmonisieren sowie eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raumes sicherzustellen.

Dazu erlässt die Stadt Lindau nachstehende gestalterische Anforderungen an Sondernutzungen. Die Baugestaltungssatzung und Werbeanlagensatzung der Stadt Lindau gelten unabhängig von diesen Richtlinien.

Anwendungsbereich

Die Anwendung der Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen ist auf die Gemarkung Lindau (Insel) beschränkt. Die Richtlinien gelten neben der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Lindau (Bodensee) und definieren die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung für Sondernutzungen auf der Insel Lindau (B) genauer, indem sie das Ermessen der Verwaltung lenken und somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit beitragen. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Sondernutzungen, die den in den Richtlinien formulierten Anforderungen entsprechen,

gelten in der Regel als erlaubnisfähig, sofern kein weiterer Versagungsgrund nach § 7 Abs.1 und 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Lindau (Bodensee) vorliegt.

1. Warenauslagen:

Warenauslagen sollen sich in Form- und Farbgebung sowie der Menge in den öffentlichen Straßenraum einfügen und diesen nicht dominieren.

- a. Pro Einzelhandel sind maximal zwei Formen der Warenauslage zulässig. Warenpräsentationen sollen als Warenstände, Warenkörbe und Warentische in gestalterisch hochwertigen, möglichst nachhaltigen Materialien (z.B. Holz- oder Metallkonstruktionen, Weidengeflecht, Plexiglas) umgesetzt werden.
- b. Warentische sind nur bei Obst, Gemüse und Pflanzen zulässig.
- c. Eine Präsentation der Waren auf dem Boden kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn aufgrund der Art und Eigenschaften der Ware eine Präsentation auf andere Weise nicht möglich ist.
- d. Nicht zulässig sind Wühltische, Wühlschütten, Warenautomaten, elektrische Spielgeräte, Sammelbehälter (Plastikkörbe, Kartons, Kisten), Transportgestelle, Container sowie sonstige provisorische Gestelle und bodenbedeckende Materialien wie Podeste, Paletten, Kunstrasen und Teppiche.
- e. Nicht zulässig ist die Warenpräsentation in knalligen (Neon-)Farben.
- f. Nicht zulässig ist die Präsentation von Waren an Vordächern, Markisen, Fassaden, Fenstern und Türen etc.

- g. Nicht zulässig zur Warenpräsentation sind Gegenstände wie Stühle, Figuren/Skulpturen/Kleiderpuppen und Ähnliches, auch nicht zur Präsentation von Textilien/Kleidung.
- h. Nicht zulässig ist Fremdwerbung (Werbung ohne Bezug zu den angebotenen Produkten/Waren) im Rahmen der Warenauslage.
- i. Nicht zulässig sind selbstleuchtende oder beleuchtete Elemente der Warenauslage.

1.1. Größe

- a. Die Länge der Fläche für Warenauslagen darf maximal $\frac{2}{3}$ der Geschäftsfront betragen, jeweils aber nicht länger als 5 m sein.
- b. In begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung des Höchstmaßes der Aufstellfläche für Warenauslagen eines Gewerbes ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Gebäude zwei Geschäftsfronten an zwei öffentlich gewidmete Verkehrsflächen besitzt (Eckgrundstück).
- c. Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1m. Dieses Maß kann im Einzelfall überschritten werden, wenn die Sicherheit der Fußgänger und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind, und der öffentliche Verkehrsraum hierdurch nicht mit Warenauslagen überfrachtet wird. Die Maximallänge reduziert sich hierbei entsprechend.
- d. Die maximale Höhe für Warenauslagen beträgt 1,5 m (ab Gelände). Ausnahmsweise sind Warenauslagen, welche Ihrer Art nach üblicherweise eine andere Höhe besitzen (z.B. Brillenständer oder Postkartenständer) bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. Eine Warenpräsentation nur mit 1,8 m hohen „Ständern“ ist unzulässig.

1.2. Bepflanzung

Um Zugangsbereiche zu Läden gestalterisch hervorzuheben, sind zwei Pflanzgefäße direkt an der Fassade neben dem Eingang zulässig. Bei der Gestaltung sind die unter Punkt 2.4 (Bepflanzung/Außenbewirtschaftung) aufgeführten Empfehlungen zu beachten.

1.3. Sonnenschutz

- a. Eine Aufstellung von Sonnenschirmen oder sonstigen Überdachungen zum Schutz der Auslagen ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die vorgegebenen Richtlinien aus Punkt 2.3 (Überdachungen) berücksichtigt werden
- b. Wenn eine Markise vorhanden ist, ist kein weiterer Sonnenschutz möglich. Ausnahmen können im Bereich der Fahrgassen für mobilitätseingeschränkte Personen getroffen werden.

1.4. Sonstiges

Der öffentliche Raum stellt keine erweiterte Lagerfläche für Warenauslagen dar. Aus diesem Grund sind die Warenpräsentationen und Tische außerhalb der Ladenöffnungszeiten aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

2. Außenbewirtschaftung

2.1. Mobiliar

- a. Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien wie Holz, Aluminium, Edelstahl oder Polyrattan bzw. hochwertiges Kunststoffgeflecht in matter Ausführung bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten.
- b. Pro Gastronomiebetrieb ist die Möblierung einheitlich zu gestalten.

- c. Um die historischen Fassaden in ihrer Wirkung nicht zu beeinträchtigen, ist nur eine lockere Aufstellung des Mobiliars zulässig.
- d. Bierbankgarnituren sind nur den klassischen Biergärten vorbehalten.
- e. Andere Ausstattungen (z.B. Loungemöbel, Sitzsäcke, Liegestühle) werden nur ausnahmsweise und standortabhängig in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zugelassen.
- f. Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist unzulässig.
- g. Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von min. 1,0 m eingehalten werden.
- h. Das Aufstellen von Begrenzungselementen jeglicher Art ist nicht zulässig.
- i. Menütafeln mit dem Tagesgericht sind innerhalb der Sondernutzungsfläche aufzustellen (siehe auch Werbeständer, Punkt 3)
- j. Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane (auch außerhalb der Betriebszeit) ist unzulässig.

2.2. Ausstattung

Ausstattungs-elemente (Besteck-tische, Beistell-tische, textile Elemente) der gastronomischen Nutzung sind hinsichtlich Farbgebung und Materialität auf die Mobiliare abzustimmen.

2.3. Überdachungen

Definition:

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, „mobile“ Konstruktionen (Schirme, Segel etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz einer gastronomischen Außenbestuhlungsfläche dienen.

Nicht als Überdachung im Sinne dieser Richtlinie gelten Markisen, die als bewegliche oder unbewegliche Konstruktionen an der Gebäudefassade angebracht sind und dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Hinweis:

Markisen sind an Denkmälern erlaubnispflichtig (Bauantrag erforderlich) und in der Baugestaltungssatzung der Stadt Lindau (Bodensee) – Insel vom 1. Juli geregelt. Sie bedürfen jedoch auch zusätzlich einer Sondernutzungserlaubnis, die im Zuge der Baugenehmigung erteilt wird.

Schirme sind unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich zulässig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Die Sonnenschirme dürfen die Grenzen der genehmigten Außenbestuhlungsfläche nicht überragen.

- a. Pro Außenbewirtschaftungsfläche eines gastronomischen Betriebes ist ein einheitliches Schirmmodell zu wählen. Es ist dabei eine lockere Aufstellung der Schirme zu berücksichtigen, um geschlossene Dachflächen zu vermeiden. Überdachungen sollen das Straßenbild bezüglich ihrer Zahl und Gestalt nicht dominieren und die Maßstäblichkeit der Haus- und Straßenstruktur nicht beeinträchtigen. Witterungs-/ Sonnenschutz durch an Schirme angehängte Bahnen und Volante sind daher unzulässig.
- b. Die Sonnenschirme dürfen weder in geschlossenem noch im geöffneten Zustand höher als 3,00 m über dem Straßenniveau des Aufstellortes sein.

- c. Runde bzw. polygonale Überdachungen dürfen einen maximalen Durchmesser von 4,00 m, Quadratische eine maximale Kantenlänge von 4,00 m besitzen.
- d. Die Farbgebung ist auf die Farbgebung des Mobiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Die Farbgebung soll die Eigenatmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen. Durch die Verwendung heller Farben soll eine helle und freundliche Atmosphäre und darüber hinaus eine zurückhaltende und je Gastronomiebetrieb einheitliche Erscheinung gewährleistet werden. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig.
- e. Sonnenschirme sind generell ohne Werbung vorzusehen.
- f. Ampelschirme können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Aufstellung herkömmlicher Überdachungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Mischformen der Überdachung sind ausgeschlossen.
- g. Die Aufstellung von Zeltdächern/Pavillons und freistehenden Markisen ist nicht zulässig.

Hinweis:

Für Eingriffe (z.B. Bodenhülsen) in das kartierte Bodendenkmal ist ein Antrag nach Art.7 BayDschG erforderlich. Es sind nur eingedrehte Bodenhülsen in der Größe eines Pflastersteines zulässig. Eventuelle Lageänderungen (z. B. durch Pächterwechsel) der Bodenhülsen sind mit der Stadt abzustimmen. Die wegfallenden Hülsen sind in jedem Fall zu entfernen und der ursprüngliche Belag wieder herzustellen.

2.4. Bepflanzung

Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Fassade und in der Regel nur neben dem Eingang zulässig. Im Zusammenhang mit einer Freischankfläche (Außenbewirtschaftung) sind Pflanzkübel Dekorationselemente, die punktuelle Akzente setzen können. Sie dürfen nicht den Charakter einer Abgrenzung besitzen. Dies ist der Fall, wenn der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.

- a. Schmuckpflanzkübel innerhalb der genehmigten Außenbewirtschaftungsfläche sind zulässig.
- b. Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und müssen aus „hochwertigem und optisch ansprechendem“ Material bestehen. Nicht erlaubt sind Plastikgefäße oder Gefäße in grellen Farben.
- c. Die Pflanzkübel und ihre Bepflanzung haben sich in ihrer Größe und Farbgebung in die Umgebung einzufügen und sollen sich vor allem an die Fassade des Gebäudes anpassen.
- d. Die Pflanzgefäße sollten sich unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten an folgenden Größen orientieren:
 - Durchmesser/Diagonale ca. 60 cm
 - Höhe zwischen 50 bis 90 cm
 - Kantenlänge bei rechteckigen Pflanzgefäßen ca. 60 cm.
- e. Es wird die Verwendung klassischer Kübelpflanzen (wie z. B. Oleander, Lorbeer, Olive, Fuchsie) empfohlen. Künstliche Pflanzen sind unzulässig.
- f. Einfriedungen und Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen sind unzulässig

3. Werbeständer

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Kundenstopper, Hinweisschilder, Menütafeln etc.), die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

- a. In der Maximilianstraße und der Cramergasse sind Kundenstopper unzulässig.

Die besonderen Teilbereiche der Plätze und Straßen insbesondere die Fußgängerzone(n) sollen – als stadtgestalterisch wichtige und/oder sensible Bereiche der Innenstadt – in erster Linie durch ihre besonderen stadträumlichen Qualitäten wirken und erlebbar sein. Deshalb sind Werbeständer hier nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Gastronomiebetriebe. Diese können in Ausnahmefällen sogenannte Menütafeln unter u.g. Voraussetzungen aufstellen.

- b. Menütafeln stellen eine Sonderform der Werbetafeln dar und sollen sich in ihrem Erscheinungsbild von herkömmlichen Werbeständern, sog. Stoppfern, „positiv“ abheben. Dies sowohl hinsichtlich der Form als auch des Materials. Die Speisekarten sollen schmal wirken (Maße ca. 35 cm x 80 cm), eine Größe von 0,4 m² nicht überschreiten und dürfen nur zur Präsentation der jeweiligen Tageskarte verwendet werden. Pro Gastronomiebetrieb können ein bis maximal zwei Menütafeln (in Abhängigkeit von Fassade und Größe der Außenbestuhlungsfläche; 1 Tafel pro 40 m²) genehmigt werden. Diese besonders „gestaltete“ Tafel mit der wechselnden Tageskarte darf nur innerhalb der Außenbestuhlungsfläche aufgestellt werden. Sofern keine Bestuhlung aufgestellt ist, ist diese Tafel direkt neben dem Eingangsbereich aufzustellen. Das Aufstellen außerhalb der festgelegten Sondernutzungsflächen ist generell unzulässig.

In den übrigen Bereichen des Geltungsbereiches der Satzung gilt:

- c. Ein Kundenstopper pro Gewerbebetrieb, maximal DIN A1,

d. Aufstellung direkt an der Hauswand (nicht im Laufweg).

4. Sonstiges

- a. Alle, über die o.g. Regelungen hinausgehenden, sonstigen Elemente sind im Einzelfall mit der Stadtverwaltung Lindau (Bodensee) – Sondernutzung abzusprechen.
- b. Eigenständige Beleuchtungen und Schmuckbeleuchtungselemente sind grundsätzlich nicht zulässig.
- c. Skulpturen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Falle zeitlich sehr begrenzter Aktionen zulässig.
- d. Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Beachflags, Aircons oder Ähnlichem.
- e. Zäune und zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen) bzw. Einfriedungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- f. Podeste sind nur im Ausnahmefall (vorgegeben durch die örtliche Situation) zulässig.
- g. Heizstrahler sind grundsätzlich nicht zulässig.
- h. Bodenbeläge sämtlicher Art, wie Teppiche, Matten oder liegende Werbeanlagen sind unzulässig.
- i. Ausgabetheken, Warentruhen, Kühlschränke, etc. sind unzulässig.

- j. Da der öffentliche Raum nicht als Lagerfläche herangezogen werden soll, sind das Mobiliar sowie die Bepflanzung während der Betriebspause (ab der Dauer von zwei Wochen) aus diesem zu entfernen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. April 2022 in Kraft.

Lindau(B), den 07.04.2022

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin